

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 25	Ausgegeben in Lüdenscheid am 22.06.2016	Jahrgang 2016
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

13.06.2016	Stadt Iserlohn	Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen482
15.06.2016	Stadt Plettenberg	Einladung zu einer Ratssitzung485
16.06.2016	Stadt Altena (Westf.)	8. Sitzung des Betriebsausschusses am 28.06.2016.....486
16.06.2016	Stadt Altena (Westf.)	6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.06.2016.....486
16.06.2016	Stadt Altena (Westf.)	8. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 27.06.2016.....487
16.06.2016	Stadt Halver	Sitzung des Rates am Montag, 04.07.2016.....487
16.06.2016	Gemeinde Herscheid	11. Sitzung des Rates am 27.06.2016.....488
20.06.2016	Märkischer Kreis	Öffentliche Auslegung externer Notfallpläne.....488
15.05.2016	Stadt Plettenberg	Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.....489
17.06.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 215 „Manöverweg“492
20.06.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 209 „Am hohen Ufer“ in Menden Hüingsen.....495
20.06.2016	Märkischer Kreis	Sitzung des Kreistages am 30.06.2016.....497
21.06.2016	Märkischer Kreis	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl 2017.....498

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offenen Ganztagschule und Schule von 8 bis 13 Uhr (außerschulisches Angebot) vom 01.08.2013

(dritte Änderung)
mit Bekanntmachungsverordnung vom
13.06.2016

I

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 24.05.2016 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offenen Ganztagschule und Schule von 8 bis 13 Uhr (außerschulisches Angebot) vom 01.08.2013 beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der zz. gültigen Fassung, der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz/KiBiz) - 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII in der zz. gültigen Fassung und der §§ 7 und 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage zu § 3 der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offenen Ganztagschule und Schule von 8 bis 13 (außerschulisches Angebot) wird wie folgt gefasst:

Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	Kindertageseinrichtungen Gruppen I a und III a ; Kindertagespflege bis 25 Stunden Betreuungszeit	Kindertageseinrichtungen Gruppen I b und III b , 35 Stunden Betreuungszeit Kindertagespflege bis 35 Stunden Betreuungszeit
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 30.000,00	0,00	0,00
2	ab 30.000,00	41,50 bis 54,00	46,50 bis 60,00
3	ab 36.000,00	54,00 bis 83,00	60,00 bis 92,00
4	ab 48.000,00	83,00 bis 114,00	92,00 bis 124,00
5	ab 60.000,00	114,00 bis 155,00	124,00 bis 170,00
6	ab 72.000,00	155,00 bis 180,00	170,00 bis 200,00
Höchstbeitrag		180,00 (ab 78.666 € Bruttoeink.)	200,00 (ab 79.199 € Bruttoeink.)

Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	Kindertageseinrichtungen Gruppe II a (0-3 Jahre) 25 Stunden Betreuungszeit	Kindertageseinrichtungen Gruppe II b (0-3 Jahre) 35 Stunden Betreuungszeit
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 30.000	0,00	0,00
2	ab 30.000,00	105,00 bis 130,00	117,50 bis 145,00
3	ab 36.000,00	130,00 bis 195,00	145,00 bis 215,00
4	ab 48.000,00	195,00 bis 255,00	215,00 bis 280,00

5	ab 60.000,00	255,00 bis 305,00	280,00 bis 337,00
6	ab 72.000,00	305,00 bis 325,00	337,00 bis 360,00
Höchstbeitrag		325,00 (ab 76.363 € Bruttoeink.)	360,00 (ab 76.758 € Bruttoeink.)

Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	Kindertageseinrichtungen Gruppe II c (0-3 Jahre) 45 Stunden Betreuungszeit	Kindertageseinrichtungen Gruppen I c und III c, Kindertagespflege bis 45 Stunden Betreuungszeit
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 30.000	0,00	0,00
2	ab 30.000,00	125,00 bis 154,00	73,00 bis 94,00
3	ab 36.000,00	154,00 bis 230,00	94,00 bis 150,00
4	ab 48.000,00	230,00 bis 300,00	150,00 bis 210,00
5	ab 60.000,00	300,00 bis 367,00	210,00 bis 270,00
6	ab 72.000,00	367,00 bis 380,00	270,00 bis 280,00
Höchstbeitrag		380,00 (ab 74.943 €)	280,00 (ab 74.999 €)

Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Gruppen I c und III c und Kinder-tagespflege, insgesamt über 45 Stunden	Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Gruppe II c insgesamt über 45 Stunden
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 30.000	0,00	0,00
2	ab 30.000,00	84,00 bis 108,00	136,00 bis 168,00
3	ab 36.000,00	108,00 bis 173,00	168,00 bis 253,00
4	ab 48.000,00	173,00 bis 242,00	253,00 bis 332,00
5	ab 60.000,00	242,00 bis 311,00	332,00 bis 408,00
6	ab 72.000,00	311,00 bis 320,00	408,00 bis 420,00
Höchstbeitrag		320,00 (ab 74.347 € Bruttoeink.)	420,00 (ab 74.769 € Bruttoeink.)

Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	Offene Ganztagschule (ohne Mittagsverpflegung und Ferienzeiten)
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro
1	unter 30.000	0,00
2	ab 30.000,00	45,00 bis 60,00
3	ab 36.000,00	60,00 bis 90,00
4	ab 48.000,00	90,00 bis 120,00
5	ab 60.000,00	120,00 bis 150,00
Höchstbeitrag		150,00 (ab 71.998 € Bruttoeink.)

Zusatzbeitrag für die Betreuung bis 19.00 Uhr an der Bartholomäus- schule		20,00 zuzüglich zum errechneten Monatsbeitrag
Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	8 bis 1 - Betreuung (nur an Tagen, an denen Unterricht erteilt wird)
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro
1	unter 30.000	0,00
2	ab 30.000,00	22,50 bis 30,00
3	ab 36.000,00	30,00 bis 45,00
4	ab 48.000,00	45,00 bis 60,00
5	ab 60.000,00	60,00 bis 75,00
Höchstbeitrag		75,00 (ab 71.994 € Bruttoeink.)

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

II

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 13.06.2016

STADT ISERLOHN

Der Bürgermeister
Dr. Ahrens

Einladung

**zu einer Sitzung des Rates am Mittwoch,
29.06.2016
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses,
Grünstraße 12, 58840 Plettenberg**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Aktueller Finanzbericht
- Punkt 3: 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plettenberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen; hier: Auslegungsbeschluss 78/2016
- Punkt 4: Juleica und Ehrenamtskarte 79/2016
- Punkt 5: Änderung der Gebührenordnung der Stadtbücherei 83/2016
- Punkt 6: Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke Plettenberg GmbH 69/2016
- Punkt 7: Jahresabschluss 2015 der Aquamagis Plettenberg GmbH 70/2016
- Punkt 8: Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH und der WestfalenTarif GmbH 90/2016
- Punkt 9: Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwandes bei 036.365.001-5331060 Städt. - Tageseinrichtungen für Kinder - Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen (Tagesmütter)- 81/2016
- Punkt 10: WLAN-Konzept Innenstadt
- Punkt 11: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 12: Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 13: Auftragsvergaben

Punkt 13.1: Auftragsvergabe hier: Böschungssicherung Elhausen 75/2016

Punkt 13.2: Auftragsvergabe hier: Leuchtenlieferung Lennepromenade 87/2016

Punkt 13.3: Auftragsvergabe hier: Reinigungsleistungen 86/2016

Punkt 13.4: Auftragsvergabe hier: Planungsleistungen Gestaltung Innenstadt 88/2016

Punkt 14: Antrag auf abweichende Gewerbesteuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen gem. § 163 AO hier: Erlassantrag der ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG 84/2016

Punkt 15: Antrag auf Erlass von Gewerbesteuern aufgrund von Sanierungsgewinnen der MONTAN Gesellschaft Voss mbH Stahlhandel 85/2016

Punkt 16: Beteiligung der Mark E AG am Windpark Versetalsperre 91/2016

Punkt 17: Grundstücksangelegenheiten hier: Erwerb und Sanierung der Galvanik A. Vollmerhaus, Ebbetalstr. 28 a + b 82/2016

Punkt 18: Anfragen und Bekanntmachungen

Punkt 19: Verschiedenes

Plettenberg, 15.06.2016

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

gez. Schulte



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

8. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Dienstag, dem 28.06.2016, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 13.04.2016
2. Mitteilungen
3. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 13.04.2016
2. Vergabe
3. Vergabe
4. Vergabe
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Altena (Westf.) 16.06.2016

Diel
Vorsitzender



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, dem 29.06.2016, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 15.02.2016
2. Familienbüro (mündl. Bericht)
3. Einrichtung eines neuen Familienzentrums
4. Kindergarten-Bedarfsplanung 2016
5. Richtlinien über die Gewährung von Hilfen für Kinder in Tagespflege Aktualisierung der Anlage (Geldleistungen)
6. Mitteilungen
7. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 15.02.2016
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 16.06.2016

Kober
Vorsitzender



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

8. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 27.06.2016, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 13.04.2016
2. Handlungskonzept Wohnen
3. Quartiersentwicklungskonzept für den Stadtteil Breitenhagen
4. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 - "Nahversorgungszentrum Rahmede"- Abwägung der eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss
5. Bebauungsplan Nr. 56 -"Dahle - Kohlberghaus"- GBeschluss der öffentlichen Auslegung
6. Mitteilungen
7. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 13.04.2016
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 16.06.2016

Slejfir
Vorsitzende



Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 04.07.2016, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Vorstellung des Stadtmarketing für Halver e.V.
- 3 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 4 Antrag der CDU-Fraktion – Ernennung einer Ortsvorsteherin / eines Ortsvorstehers für Oberbrügge-Ehringhausen
- 5 Überplanmäßige Ausgabe - Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
- 6 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen und die Zahlung von Verdienstaufschlag an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Halver
- 7 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Halver
- 8 Umbau und Erweiterung des Schulgebäudes an der Humboldtstraße
- 9 Bahnhofsvorplatz und P&R-Anlage in Halver Oberbrügge
- 10 Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Oeckinghausen"; 7. Änderung (Einleitungsbeschluss)
- 11 Bekanntgaben
- 12 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Beteiligungsverwaltung
2. Bekanntgaben
3. Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen
4. Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 16.06.2016

Der Bürgermeister
Michael Brosch



Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid

BEKANNTMACHUNG
zur 11. Sitzung des Rates der Gemeinde
Herscheid am Montag, 27.06.2016, 17:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 2015
4. Vorlage des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2015
5. Gemeindeentwicklungskonzept „Herscheid 2025“
hier: 1. Fortschreibung des Gemeindeentwicklungskonzeptes „Herscheid 2025“
sowie Erweiterung des Städtebaufördergebietes
6. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
7. Bekanntgaben und Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Finanzangelegenheit
3. Konzessionsangelegenheit
4. Beteiligungsangelegenheit
5. Bekanntgaben und Anfragen
6. Aufhebung der Schweigepflicht für in nicht-öffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Herscheid, 16.06.2016

Der Bürgermeister
Schmalenbach



Bekanntmachung des Märkischen Kreises

Gemäß § 30 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 10 der Störfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Märkische Kreis als zuständige Gefahrenabwehrbehörde für Störfallbetriebe mit erweiterten Pflichten **externe Notfallpläne** zu erstellen.

Für folgende Betriebe werden die entsprechend erstellten externen Notfallpläne öffentlich ausgelegt:

- **Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH, An der Tumppe 7 – 13, Werdohl**
- **Friedrich Keim GmbH, Im Ehrenfeld 5, Werdohl**

Orte der Auslegung:

Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid,
Zimmer 305, während der öffentlichen Sprechzeiten

Dauer der Auslegung: 01.07. – 30.07.2016

Während der Auslegungsfrist können auch Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Lüdenscheid, 20.06.16

Märkischer Kreis
Der Landrat:

i.A.
gez.: Mühlenkamp

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

1. HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 06.01.2005. (GVNRW S 15), hat der Rat der Stadt Plettenberg mit Beschluss vom 26.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GVNRW S 15), hat der Rat der Stadt Plettenberg mit Beschluss vom 26.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	79.000.638 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	85.115.810 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	74.872.878 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	76.402.079 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.892.979 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.248.160 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.273.681 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.314.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	10.273.681 €
--	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	3.550.000 €
--	-------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	6.115.172 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	20.000.000 €
--	--------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

Die Wertgrenze einzelner Investitionen in den Teilfinanzplänen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW beträgt 50.000 €.

Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.

Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 €. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 € ist.

§ 9

1. Budgets nach § 21 Abs. 1 GemHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen und die Auszahlungen je Produkt zu einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig. Ausnahme bilden die Aufwendungen der nachfolgend aufgeführten produktübergreifenden Budgets, sie werden nicht in die Budgets je Produkt aufgenommen.

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen werden produktübergreifend zu jeweils einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen
2. Zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen
3. Aufwendungen aus Abschreibungen
4. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, getrennt nach Aufwandsart
5. Lernmittel
6. Aufwendungen für städtische Kindergärten und Kindergärten freier Träger
7. Aufwendungen für den Brandschutz/technische Hilfeleistung und den Rettungsdienst

Alle Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produktes werden zu einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus werden produktübergreifend die Investitionsauszahlungen der Produkte 053.538.001 - Stadtentwässerung - und 054.541.001 - Planung, Bau, Unterhaltung von Verkehrsflächen, Ingenieurbauwerken und sonstigen Anlagen - zu einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 GemHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Mehrerträge je Produkt zu entsprechenden Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen führen, sofern die Einnahmen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Schadenersatzleistungen).

§ 10

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer bzw. der Bürgermeister bis zu einer Höhe von 12.500 € je Produktsachkonto. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits vom Rat erhebliche Mehrausgaben genehmigt wurden. Diese Mehraufwendungen und -ausgaben werden dem Rat einmal jährlich zur Kenntnis gegeben.

Erhebliche Mehraufwendungen und -ausgaben, d.h. über 12.500 €, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als nicht erheblich gelten grundsätzlich alle Mehraufwendungen, die keine Auszahlungen zur Folge haben, wie z.B. interne Verrechnungen, Zuführung zu Rückstellungen und Abschreibungen, sowie Mehraufwendungen und -ausgaben, die im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder im Rahmen von Umbuchungen anfallen. Die gilt ebenso für alle Mehraufwendungen aufgrund von Abgängen von Vermögensgegenständen (Sachkonto 547), für die Erstattungszinsen bei der Gewerbesteuer und soweit sie sich aufgrund von Rechnungsabgrenzungen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ergeben.

§ 11

Im Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte angebrachte k.u.-Vermerke (künftig umzuwandeln) haben die Wirkung, dass die Stellen bei Freiwerden herabzusetzen sind. Angebrachte k.w.-Vermerke (künftig wegfallend) haben die Wirkung, dass die Stellen bei Freiwerden gestrichen oder verringert werden.

2. Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 08.06.2016 angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 09.06.2016 die Monatsfrist nach § 80 Abs. 5 GO NRW verkürzt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 09.06.2016 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW (Mo - Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mo - Mi 14.00 - 16.00 Uhr, Do 14.00 - 17.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestr. 12, Zimmer 248 / 249 / 250 öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 15.05.2016

Schulte
Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 215 „Manöverweg“
der Stadt Menden (Sauerland)**

- I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**
II. Bekanntmachung der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I.

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 215 „Manöverweg“ gemäß § 13a BauGB gefasst. Der nördliche Teilabschnitt des Manöverwegs dient der Erschließung der anliegenden Wohnbebauung, die überwiegend aus Ein- und Zweifamilienhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise als Einzel- oder Doppelhäuser besteht. Da die Verkehrsflächen des Manöverwegs in der Örtlichkeit derzeit aufgrund des baulichen Zustandes des Straßenkörpers teilweise nur schwer abgegrenzt werden können und somit dem öffentlichen Verkehr hierdurch nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen, soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 215 die konkrete Lage der Verkehrsflächen klargestellt und eine den Ansprüchen des Wohnquartiers angepasste öffentliche Verkehrsfläche gesichert und festgesetzt werden. Hierzu zählt auch die Ausbildung eines städtebaulich attraktiven und verkehrlich angemessenen Straßenabschlusses am nördlichen Ende des Manöverweges, wo durch die Abbindung des Anschlusses an den Bräukerweg eine kurze Stichstrecke entstanden ist. Da für das Plangebiet bislang kein Bebauungsplan existiert, soll nun auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 215 eine planungsrechtliche Sicherung der Verkehrsflächen erfolgen, die den Rechtsstatus klar definiert.

Dies ist auch vor dem Hintergrund von Baumaßnahmen am Straßenkörper erforderlich, um diesen weiterhin in einem angemessenen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Aus diesem Anlass wird der betreffende Straßenabschnitt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 215 planungsrechtlich gesichert, damit ein funktionsgerechter Ausbau einschließlich eines der örtlichen Situation angepassten Straßenabschlusses erfolgen kann. Um die oben genannten Ziele zu erreichen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Die darin enthaltene planungsrechtliche Sicherung der Verkehrsfläche ist gem. § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich.

Das Bebauungsplanverfahren wird als beschleunigtes Verfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB durchgeführt, so dass auf die frühzeitigen Beteiligungsverfahren verzichtet werden kann. Den Beschluss zum Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB fasste der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 16. Juni 2016. Die Öffentlichkeit kann sich bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 5. August 2016 zur Planung äußern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 215 dient Maßnahmen der Innenentwicklung, so dass der Bebauungsplan im Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden kann. Die zulässige Grundfläche liegt unter 20.000 m². Folglich fällt die zulässige Grundfläche unter die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Das bedeutet für die Aufstellung des Bebauungsplans, dass keine Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen durchzuführen ist. Durch das Planverfahren wird nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, welches einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Auch liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter, Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete vor. Vor diesem Hintergrund wird für dieses Bebauungsplanverfahren gemäß § 13 Abs. 3 von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a sowie auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 215 „Manöverweg“ gemäß § 13a BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

II.

Die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 215 „Manöverweg“ besteht in der Sicherung eines funktionsgerechten und verkehrssicheren Ausbaus des nördlichen Teilabschnitts des Manöverwegs als Erschließungsstraße einschließlich eines städtebaulich attraktiven und verkehrlich angemessenen Straßenabschlusses am nördlichen Ende des Manöverweges, wo durch die Abbindung des Anschlusses an den Bräukerweg eine kurze Stichstrecke entstanden ist.

Der Manöverweg weist neben der Erschließungsfunktion für die angrenzenden Grundstücke auch eine verbindende Funktion für diejenigen Verkehrsteilnehmer auf, die von den westlichen Teilen der Danzigstraße kommend das Stadtteilzentrum Platte Heide erreichen oder über den Bräukerweg weiter Richtung Ostsümmern fahren wollen. Die Verkehrsstärke ist aber noch nicht so hoch, dass ein Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich nicht grundsätzlich möglich wäre. In weiten Teilen des Ortsteils Platte Heide sind die Straßen zwar im Separationsprinzip mit einer Trennung von Fahrbahn und Gehweg durch ein Hochbord ausgebaut worden, doch käme für diesen Abschnitt des Manöverweges aus baulicher und verkehrlicher Sicht die Anlage einer Mischverkehrsfläche als gemeinsame Fläche für alle Verkehrsarten durchaus in Betracht. Dem Straßenraum des Manöverweges käme damit neben der Erschließungsfunktion auch eine Aufenthaltsfunktion zu, deren besondere Bedeutung z.B. durch die Pflanzung von Straßenbäumen unterstrichen werden kann.

Derzeit ist der Manöverweg jedoch als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Dem entsprechend könnte auch ein Ausbau im Separationsprinzip mit einer Fahrbahn und einem einseitig begleitenden Gehweg auf der westlichen Seite des Manöverweges erfolgen. Hier würde die Aufenthaltsqualität zugunsten der verkehrlichen Funktion ein geringeres Gewicht erhalten.

Da aus baulicher und verkehrlicher Sicht grundsätzlich sowohl das Misch- als auch das Separationsprinzip in Betracht kommen, sollen die betroffenen Anwohner im Vorfeld des konkreten Straßenausbaus im Rahmen einer Anwohnerversammlung die Gelegenheit erhalten, über die jeweiligen Vor- und Nachteile der beiden Alternativen zu diskutieren und ihre Anregungen einzubringen. Daher soll durch das Bauleitplanverfahren noch keine abschließende Festlegung auf eine der beiden Ausbauvarianten erfolgen. Die konkrete Ausgestaltung des Straßenraumes kann zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt werden.

Nach Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 16. Juni 2016 soll im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 215 „Manöverweg“ die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Der Planentwurf sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 4. Juli bis einschließlich 5. August 2016

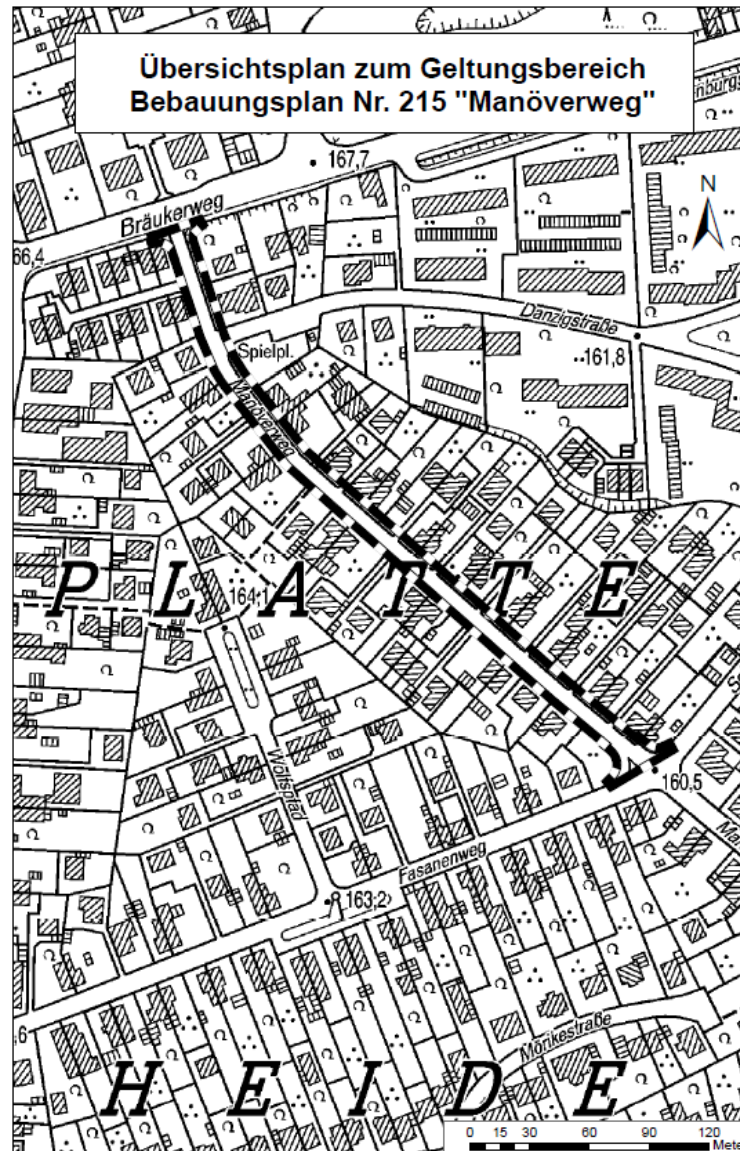
zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus.

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter www.menden.de/stadtplanung zur Verfügung.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice und Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.



Menden (Sauerland), den 17. Juni 2016
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
(Art)
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 209 „Am hohen Ufer“ in Menden Hüngsen

- Bekanntmachung der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 beschlossen, den Bauungsplan Nr. 209 „Am hohen Ufer“ aufzustellen. Durch den Bauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohnbauung in offener Bauweise geschaffen werden. Am 16.06.2016 hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführen.

Um die Belange des Artenschutzes zu betrachten und bewerten zu können, wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I), erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für in NRW planungsrelevante, europäisch geschützte Tierarten bietet. Eine gelegentliche Nutzung als Jagd- oder Nahrungsgebiet durch einige Arten (Fledermäuse, Greifvögel, Eulen) ist aufgrund der Lage am Wald- und Talrand der Höhne nicht auszuschließen. Jedoch kommt dem Plangebiet aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße und Siedlungsnähe keine essenzielle Bedeutung als Teilhabitat für die relevanten Arten zu. Die Risikoabschätzung für die potenziell vorkommenden bzw. beobachteten verbreiteten Arten ergab, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen bei europäisch geschützten Arten, die Gehölze und Gebüsche/Sträucher als Quartiere bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, durch bau- und anlagebedingte Eingriffe bei Fäll- und Rodungsarbeiten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Als artenschutzrechtliche Maßnahme, die einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermeidet, ist eine Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten auf die Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen vorzusehen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bauungsplan aufgenommen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung (frühzeitige Beteiligung, Ende 2015) wurde seitens des Märkischen Kreises die Einbeziehung des nördlich gelegenen Waldmantels in den räumlichen Geltungsbereich des Bauungsplanes gefordert um die Auswirkungen auf diesen Waldabschnitt zu prüfen. Für den Waldmantel wurde der o. a. Fachbeitrag ergänzt. Der Gehölzbestand (Waldabstandsfläche) soll in einen Waldmantel umgewandelt werden. Hierzu müssen die vorhandenen Gehölze gefällt werden. Der Fälltermin sollte lt. Fachbeitrag für den Zeitraum September bis Oktober geplant werden. Damit wird eine mögliche Beeinträchtigung von potentiellen „Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geschützter Arten“ in solchen Zeiträumen vermieden, in denen Tiere nur eingeschränkt flugfähig sind (Jungenaufzucht und Winterruhe). Damit kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Das Entfernen / Abtransport des Schnittgutes soll zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten von Vögeln dann bis spätestens zum 28. Februar erfolgen. Wie zuvor bereits beschrieben, wurde ein entsprechender Hinweis in den Bauungsplan aufgenommen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW äußert keine Anregungen oder Bedenken. Er weist darauf hin, dass außer heimischen Straucharten auch niedrigwachsende Baumarten wie Eberesche und Wildobstarten verwendet werden sollten, um den Waldcharakter zu erhalten. Der Hinweis darauf, dass auch niedrigwachsende Baumarten (z.B. Eberesche, Wildobstarten) angepflanzt werden sollen, wurde durch den Fachgutachter geprüft. Es wurden nachfolgende Gehölze in die Artenliste der entsprechenden Festsetzung des Bauungsplanes übernommen: *Viburnum opulus* (Gem. Schneeball), *Sambucus nigra* (Holunder), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Sorbus domestica* (Speierling), *Prunus avium* (Vogelkirsche) und *Pyrus pyraeaster* (Waldbirne).

Der Geologische Dienst gibt Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad in der Umweltprüfung hinsichtlich der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser. Die genannten Schutzgüter Boden und Wasser wurden im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet und im Umweltbericht thematisiert. Zum Schutzgut Boden wurde u. a. das Auskunftssystem BK50 ausgewertet. Soweit die angegebenen Datengrundlagen zum Schutzgut Wasser vorhanden waren, fand ebenfalls eine Auswertung statt.

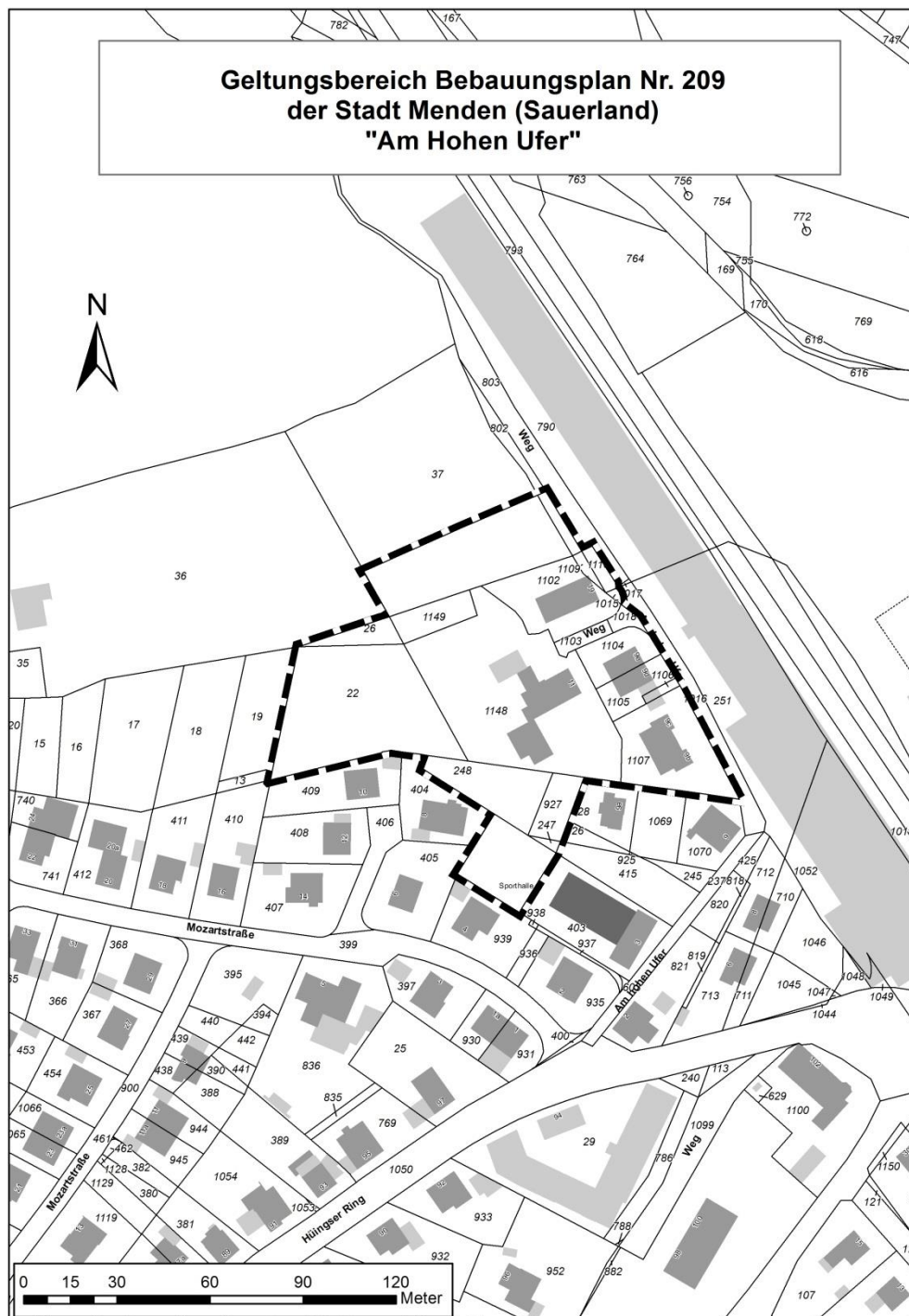
Die Auswirkungen des Bauungsplans beschränken sich auf das Schutzgut Boden und resultieren aus der aufgrund des Vorhabens unvermeidbaren Versiegelung von Freiflächen und dem damit verbundenen Verlust der Bodenfunktionen. Die Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen übernimmt neben der Ausgleichsfunktion für den Verlust von Biotopen komplementär auch Ausgleichsfunktion für abiotische Funktionen, hier das Schutzgut Boden. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erkennen.

Der vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden gebilligte Bauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Prüfung, Schallimmissionsgutachten, Baugrunduntersuchung und –gutachten, Regenwasserkonzept, Auswertung der Behördenbeteiligung und die Stellungnahmen des Märkischen Kreises, des Geologischen Dienstes und des Landesbetriebs Wald und Holz NRW liegen in der Zeit

vom 30.06. bis einschließlich 30.07.2016

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 334, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus. Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter www.menden.de/stadplanung zur Verfügung. Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Arlt
(1.Beigeordneter der Stadt Menden)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.



Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages am Donnerstag den 30.06.2016 um 16:00 Uhr** im Zimmer 136/137, Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Anfragen von Einwohnern
3. Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters
4. Umbesetzung von Ausschüssen;
hier: Antrag der UWG-Kreistagsfraktion vom 14.06.2016 und vom 17.06.2016
sowie Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 16.06.2016
5. Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH und der Westfalen Tarif GmbH
6. Satzungsmodifikationen Märkische Kommunale Wirtschafts- GmbH
7. Haushalt 2015;
hier: Ermächtigungsübertragung
8. Bestimmung eines Vertreters des Märkischen Kreises für die Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Märkischen Kreis e.V., Iserlohn
9. MKG Märkische Kommunale Wirtschafts- GmbH;
hier: Bestellung der Arbeitnehmervertreter/innen in den Aufsichtsrat nach § 108 a GO NW
10. Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co. KG;
hier: Bestellung der Arbeitnehmervertreter/innen in den Aufsichtsrat nach § 108 a GO NW
11. Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Märkischen Kreises
- Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 ÖPNVG NRW -
12. Konsequentes Eintreten für Menschenrechte und Klimaschutz – auch bei den Finanzen
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.04.2016
13. Fahrscheinlos im Märkischen Kreis
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 13.05.2016
14. Ökologischer Umbau der Energiewirtschaft:
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.04.2016

15. Entgeltordnung für die Jugendbildungsstätte des Kreisjugendamtes;
hier: Erhöhung der Nutzungsentgelte zum 01.01.2017
16. Situation in der Pflege im Märkischen Kreis - Eckpunkte der Pflegebedarfsplanung
17. Anfragen und Mitteilungen
18. Anfragen von Einwohnern

Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Vertragsangelegenheiten
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Presseveröffentlichungen

Lüdenscheid, 20.06.2016

gez. Thomas Gemke
Landrat



Öffentliche Bekanntmachung
der Kreiswahlleiterin für die Landtagswahlkreise 121 Märkischer Kreis I, 122 Märkischer Kreis II
und 123 Märkischer Kreis III zur Landtagswahl 2017

I. Termin der Landtagswahl 2017

Die Landesregierung hat als Wahltag für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen

Sonntag, den 14.05.2017

festgesetzt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gem. § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) fordere ich hiermit für die Wahlkreise 121 Märkischer Kreis I (bestehend aus den Städten Altena, Iserlohn, Werdohl und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde), 122 Wahlkreis Märkischer Kreis II (bestehend aus den Städten Balve, Hemer, Menden, Neuenrade und Plettenberg) und 123 Wahlkreis Märkischer Kreis III (bestehend aus den Städten Halver, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, den Gemeinden Herscheid und Schalksmühle) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe dazu die folgenden Hinweise:

1. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am 59. Tag vor der Wahl, also am

Donnerstag, dem 16.03.2017, 18.00 Uhr.

Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlvorschläge im

Büro der Kreiswahlleiterin, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 235

eingegangen sein. Es empfiehlt sich jedoch, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf der Frist einzureichen, um etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, rechtzeitig, d. h. noch vor Ablauf der Einreichungsfrist, beheben zu können.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

2. Wahlvorschläge können nach Maßgabe des § 17 a Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.
3. Gemäß § 23 LWahlO soll der Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberinnen und Bewerber.

Die im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der LWahlO (im Anschluss an die Änderung des LWahlG, neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach) dienen dem Schutz der Wahlberechtigten und Wahlbewerber. Es ist nunmehr vorgesehen, die Angaben bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge anstelle der genauen Anschrift zur Erreichbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zu verwenden. Postleitzahl, Straße und Hausnummer sollen von der Veröffentlichung ausgenommen werden.

Da bislang eine Änderung der Anlage 9 a und 11 a zur LWahlO noch nicht erfolgen kann, sind – soweit schon die entsprechenden Unterlagen eingereicht werden – die neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach auf einem beigelegten Blatt beizubringen.

- 3.1. Bewerberinnen und Bewerber dürfen – unbeschadet ihrer Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Kreiswahlvorschlag vorgeschlagen werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat, die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 S. 2 und 3 LWahlG).
- 3.2. Als Bewerberin und Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 und 8 LWahlG). Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlkreise 121 bis 123 können auch in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 LWahlG). Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in der Versammlung mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, über die Form der Einladung, über die Zahl der erschienenen Mitglieder und über das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a der LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO abgegeben werden.

- 3.3 Die Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes (mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz) in deren Bereich der Wahlkreis liegt), persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. (§ 19 Abs. 2 LWahlG i. V. m. § 23 Abs. 1 LWahlO)
- 3.4 Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag ununterbrochen seit deren letzten Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei dem Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzten Wahl vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Das gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerber (§ 19 abs. 2 LWahlG).** Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 a der LWahlO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei ausgehändigt. Die

Unterschriften dürfen von **Parteien** erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Die Formulare für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften werden daher erst nach der Aufstellung als Bewerber ausgegeben. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben, damit diese gem. § 23 Abs. 2 Ziffer 1 LWahlG vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt werden können.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung, persönlich und handschriftlich, anzugeben (§ 23 Abs. 2 Ziffer 2 LWahlO). Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 Landeswahlordnung beizufügen. Diese Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 2 Ziffer 3 LWahlO).

Ein Wahlberechtigter kann, unbeschadet der Unterzeichnung einer Reserveliste, nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 23 Abs. 2 Ziffer 4 LWahlO).

In jedem Kreiswahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG).

3.5 Folgende Parteien sind im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten und müssen daher weder Unterstützungsunterschriften noch Strukturelemente einer Partei nachweisen:

- Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Piratenpartei Deutschlands (PIRATEN).

4. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Anlagen beizufügen:

- Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberinnen bzw. Bewerber gegeben haben; die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 12 a der LWahlO abzugeben (§ 23 Abs. 3 Ziffer 1 LWahlO).
- Die Versicherungen an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass sie Mitglied der Partei sind, die sie aufgestellt hat und keiner weiteren Partei oder keiner Partei angehören, sind ebenfalls nach dem Muster der Anlage 12 a der LWahlO abzugeben (§ 18 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).
- Eine Bescheinigung der zuständigen Bürgermeisterin/des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 der LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist;

Alle Bescheinigungen können auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a der LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 3 Ziffer 2 LWahlO).

- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit den Versicherungen an Eides statt nach § 18 Abs. 8 LWahlG; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a der Landeswahlordnung gefertigt sein (§ 23 Abs. 3 Ziffer 3 LWahlO).

4.1. **Zusätzlich** bei Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit der letzten Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaften nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist (§ 28 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 23 Abs. 4 LWahlO):

- Der Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,

- die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuss erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung (§ 23 Abs. 4 LWahlO).

5. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein mindestens von 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).
6. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang bei der Kreiswahlleiterin geprüft. Werden Mängel festgestellt, so fordert die Kreiswahlleiterin die Vertrauenspersonen auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht Zustandekommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bestätigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 LWahlO).

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt **insbesondere nicht** vor,

- wenn die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 19 Abs. 1 LWahlG),
- wenn der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- wenn die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann in Folge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG).
- wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Kreiswahlvorschlag und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 18 Abs. 8 LWahlG),
- soweit die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gem. § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann die Kreiswahlleiterin die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).

Nach Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

Gegen die Verfügung der Kreiswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG). Ruft die Vertrauensperson gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser ihr Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben (§ 24 Abs. 4 LWahlG).

7. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 47. Tag vor der Wahl, somit spätestens am Dienstag, dem 28.03.2017 (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, sind die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu laden (§ 25 Abs. 1 LWahlO).

Der Kreiswahlausschuss hat die Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind,
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind,
- aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 3 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder der Kreiswahlleiterin Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 37. Tag vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes NW).

III. Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge:

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahIO und zwar

- Anlage 9 a*: Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste
- Anlage 10 a: Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Kreiswahlvorschlag
- Anlage 11 a *: Kreiswahlvorschlag
- Anlage 12 a: Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft
- Anlage 13: Bescheinigung der Wählbarkeit
- Anlage 15: Bescheinigung des Wahlrechts

* (wird noch angepasst, vergleiche Nummer 3)

können bei mir angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14 a – Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (Kreiswahlvorschlag) können bei mir erst angefordert werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahIO). Dies gilt nicht für Einzelbewerber und Wählergruppen.

Die Vordrucke für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen einschl. der Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften sind erhältlich im Büro der Kreiswahlleiterin, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 235 oder Zimmer 127.

Ansprechpartner bei der Kreiswahlleiterin:

Frank Adler Tel.: 02351/966-6317
E-Mail: f.adler@maerkischer-kreis.de

Beatrix Naujoks Tel.: 02351/966-6142
E-Mail: b.naujoks@maerkischer-kreis.de

Lüdenscheid, 21. Juni 2016

Die Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 121, 122 und 123

gez.
Barbara Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin